

Kirchenasyl und Dublin-III-Frist

1. DER FALL

Eine geflüchtete Person stellte ihr Asylgesuch zunächst in Dänemark, verließ aber dieses Land und stellte einen zweiten Asylantrag in Deutschland. Daraufhin erfuhr das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von dem Asylantrag in Dänemark und erließ nach geltendem Recht eine Abschiebeanordnung gegen die geflüchtete Person. Daraufhin begab sie sich in das Kirchenasyl. Dem BAMF wurde mitgeteilt, in welcher Kirche sich die geflüchtete Person aufhielt.

Zugleich stellte die geflüchtete Person bei dem Verwaltungsgericht einen Eilantrag, nachdem die Abschiebefrist nach dem Dublin-Abkommen abgelaufen war. Das VG Düsseldorf stellte die aufschiebende Wirkung der Klage her. Dänemark sei inzwischen für die Bearbeitung des Asylantrags nicht mehr zuständig.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Nach der Dublin III Verordnung ist das Land für das Asylgesuch zuständig, in welchem sich die geflüchtete Person zuerst aufgehalten hat, hier also Dänemark. Nun war es aber so, dass die geflüchtete Person sich nicht in Dänemark, sondern in Deutschland aufhielt, sodass für die deutschen Behörden nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 1 der Dublin III Verordnung eine 6-monatige Frist besteht, die Überstellung (nach Dänemark) durchzuführen. Nach Art. 29 Abs.2 S.2 kann diese Frist auf 18 Monate verlängert werden, wenn die Person flüchtig ist. Der Sinn dieser Regelung ist es, dem Staat mehr Zeit einzuräumen, wenn ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis gegeben ist, dass die Überstellung zu vereiteln droht. Flüchtig ist eine Person, wenn sie sich für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung unmöglich zu machen. Oftmals wird die Überstellung dadurch unmöglich gemacht, dass der geflüchtete Mensch die ihm zugewiesene Wohnung verlässt, ohne den Behörden seinen Aufenthaltsort mitzuteilen.

Bei dem sog. offenen Kirchenasyl ist den Behörden der Aufenthaltsort bekannt. So lange sich die Person jedoch in den Kirchenräumen aufhält, besteht kein staatlicher Zugriff. Kirchenräume sind für den Staat tabu. Deshalb stellte sich die Frage, ob sich die 6-monatige Überstellungsfrist bei offenem Kirchenasyl verlängert oder nicht. Das Verwaltungsgericht hat zugunsten des Flüchtlings entschieden.

VG Düsseldorf, Beschl. v. 15.04.2019 – 29 L 3649/18.A

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig St. 44, 52152 Simmerath-Lammersdorf; schriftleitung@rdgs.de

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.